

geschlossen und am 31. Juli 1906 nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des österreichischen Reichsrates kundgemacht.

Laut Artikel 27 des zwischen Oesterreich und Liechtenstein abgeschlossenen Zollvertrages verpflichtete sich Oesterreich, wenn es sich speziell um Handels- und Zollverträge mit der Schweiz handelt, die besonderen Wünsche der kaiserlichen Regierung bei den Unterhandlungen zu berücksichtigen und auch für solche Verträge die Zustimmung Liechtensteins einzuholen.

Der Landtag hat in der Sitzung vom 19. November 1904 in Form einer Resolution die kstl. Regierung ersucht, die begründeten Wünsche des Landes in Bezug auf den Verkehr mit Vieh, Wein und Stickereien nach der Schweiz bei den Unterhandlungen zu vertreten. Nach Mitteilung der kstl. Regierung ist dies auch geschehen. Wenn dessenungeachtet das Ergebnis nicht den gekünderten Wünschen entspricht, so muß eben damit gerechnet werden, daß die wirtschaftlichen Kämpfe, welche bei Abschluß von Handelsverträgen immer stärker in die Erscheinung treten, auf beiden Seiten Nachgeben bedingen, um zu einem Ziele zu kommen und daß die Bölle stetig in die Höhe gehen, um den Forderungen der einzelnen Interessentkreise einigermaßen Rechnung zu tragen.

Was das Viehseuchenübereinkommen betrifft, so sei hier vorerst die am 5. Dezember 1890 zustande gekommene Viehseuchenkonvention¹⁾ erwähnt. Bekanntlich haben sich damals die kstl. Regierung und der Landtag eifrig bemüht, die nachteiligen Wirkungen der Konvention im Wege einer Nachtragskonvention zu beheben oder wenigstens zu mildern. Die gemachten Anstrengungen scheiterten jedoch an dem Mangel von Entgegenkommen von Seite der Schweiz. Als dann im Jahre 1892 der neue Handelsvertrag mit der Schweiz zur verfassungsmäßigen Behandlung kam, beschloß der Landtag, die Regierung zu ersuchen, die Kündigung der Viehseuchenkonvention zu bewirken. Dieses geschah denn auch, so daß die Konvention mit 1. März 1893 außer Kraft trat. Den Bemühungen des landwirtschaftlichen Vereins, kräftig unterstützt durch die kstl. Regierung, gelang es allmählich, für die bisherige Viehausfuhr nach der Schweiz als Ersatz eine stetig steigende Ausfuhr nach Oesterreich und Deutschland zustande zu bringen.

Unser Land hatte unter diesen Umständen den seit dem Jahre 1893 bestandenen vertragslosen Zustand nicht zu beklagen.

Das neue zwischen Oesterreich und der Schweiz abgeschlossene Viehseuchenübereinkommen, in welchem laut Punkt 8 des Schlußprotokolls hinsichtlich des in diesem Uebereinkommen geregelten Verkehrs auch Liechtenstein als zu den Gebieten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehörig betrachtet wird, zeigt gegenüber der früheren Konvention keinen besonderen Fortschritt zum Besseren. Es ist darin in erster Linie die Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich nach der Schweiz begünstigt.

Diese Begünstigung hat für die Schweiz und besonders für Ungarn großen Wert, kommt aber für unser Land, das sozusagen kein Schlachtvieh zu exportieren hat, kaum in Betracht. Für uns ist der Verkehr mit Nutzvieh

¹⁾ Vergleiche hierüber Jahrbuch IV S. 20 ff. und 27 j.